

Az.: 3 B 109/15  
2 L 1410/14

Beglaubigte  
Abschrift



# **SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT**

## **Beschluss**

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Antragsteller -  
- Beschwerdeführer -

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwalt

gegen

den Mitteldeutschen Rundfunk  
vertreten durch die Intendantin  
Abt. Beitragsrecht  
Richterstraße 7, 04105 Leipzig

- Antragsgegner -  
- Beschwerdegegner -

wegen

Rundfunkbeiträge 12/13 bis 05/14;  
Antrag nach § 123 VwGO  
hier: Beschwerde

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Kober und die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Döpelheuer

am 21. April 2015

### **beschlossen:**

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 15. Januar 2015 - 2 L 1410/14 - wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird auf 80,91 € festgesetzt.

### **Gründe**

- 1 Die Beschwerde des Antragstellers bleibt ohne Erfolg. Die mit ihr dargelegten Gründe, auf deren Prüfung das Obergerverwaltungsgericht gemäß § 146 Abs. 4 Sätze 2 und 6 VwGO beschränkt ist, ergeben nicht, dass das Verwaltungsgericht Dresden dem Antragsteller zu Unrecht einstweiligen Rechtsschutz gem. § 123 VwGO mit dem Ziel der vorläufigen Einstellung der Zwangsvollstreckung von rückständigen Rundfunkbeiträgen in Höhe von insgesamt 323,64 Euro versagt hat.
- 2 Das Verwaltungsgericht hat den Antrag abgelehnt, weil der Antragsteller keinen auf einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung gerichteten Anordnungsanspruch glaubhaft machen könne. Es lägen sowohl die allgemeinen als auch die besonderen Vollstreckungsvoraussetzungen vor. Durchgreifende Einwendungen gegen den zu vollstreckenden Anspruch seien nicht gegeben. Auch die Voraussetzungen für eine Einstellung der Vollstreckung seien nicht erfüllt. Die zu vollstreckenden Rundfunkbeitragsbescheide vom 1. Juni sowie vom 4. Juli 2014 seien sofort vollziehbare Abgabenbescheide i. S. v. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 VwGO. Sie seien dem Antragsteller auch bekanntgegeben worden und in Bestandskraft erwachsen. Soweit der Antragsteller vortrage, er habe niemals Bescheide des Antragsgegners erhalten, sei darin eine schlichte Schutzbehauptung zu sehen. Der Vortrag, seine Lebensgefährtin habe die Beiträge für den gemeinsamen Haushalt bereits beglichen, verfange nicht, da

dieses Vorbringen allein die Rechtmäßigkeit der Beitragsfestsetzung betreffe und die Rechtmäßigkeit der Vollstreckungsmaßnahmen nicht berühre. Auch habe der Antragsteller die notwendige Anmeldung eines gemeinsamen Haushalts mit seiner Lebensgefährtin unterlassen. Schließlich lägen auch die besonderen Vollstreckungsvoraussetzungen nach §§ 12 ff. SächsVwVG vor. Eine Einstellung des Vollstreckungsverfahrens gem. § 2a SächsVwVG komme nicht in Betracht, da deren Voraussetzungen nicht vorlägen.

- 3 Dem hält der Antragsteller in seiner Beschwerdebegründung mit Schriftsätzen vom 5. und vom 19. Februar 2015 entgegen, dass er mittlerweile beim Antragsgegner die Rücknahme der in Streit stehenden Rundfunkbeitragsbescheide gem. §§ 48, 49, 51 VwVfG beantragt habe. Die Bescheide seien rechtswidrig, weil für den streitgegenständlichen Haushalt bereits Rundfunkbeiträge entrichtet worden seien. Es bestehe kein Interesse des Antragsgegners daran, Rundfunkbeiträge doppelt zu vereinnahmen. Das bei der Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsakts gem. § 48 Abs. 1 VwVfG eröffnete Ermessen der Behörde sei hier auf Null reduziert, da es keine schwerwiegenden Gründe gebe, an der Bestandskraft der Bescheide festzuhalten. Aus dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit jedes Verwaltungshandelns folge ein Anspruch auf Rücknahme. Im Bereich des öffentlichen Rechts könne man wegen der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung dem Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung keine Formalien entgegenhalten. Zudem lasse sich dem von ihm angegriffenen Beschluss des Verwaltungsgerichts nicht entnehmen, worauf dessen Feststellung gestützt sei, dass die Bescheide auch zugegangen seien. Vielmehr habe er seine Behauptung, dass dem nicht so sei, in zulässiger Form glaubhaft gemacht. Der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung lasse sich nichts dazu entnehmen, dass das Gericht gegenteilige Erkenntnisse habe. Da nicht beurteilt werden könne, ob die Bescheide überhaupt in den Postlauf gelangt seien, lasse sich aus der Tatsache, dass sie nicht zurückgekommen seien, nichts schließen. Vielleicht habe er die Post übersehen, vielleicht habe sie sich zwischen Werbepost befunden oder möglicherweise hätten seine Lebensgefährtin oder deren Kinder die Post verlegt.

- 4 Dieses Vorbringen rechtfertigt es nicht, den angefochtenen Beschluss abzuändern.

5 Ein Anordnungsanspruch auf vorläufige Einstellung der Zwangsvollstreckung ist auch  
jetzt nicht gegeben. Das Verwaltungsgericht Dresden hat vielmehr zutreffend  
festgestellt, dass zumindest derzeit gegen die Vollstreckung der in Streit stehenden  
Rundfunkbeitragsbescheide keine rechtlichen Bedenken bestehen, weil sie gegenüber  
dem Antragsteller bekanntgegeben und mangels rechtzeitig erhobenem Widerspruch  
in Bestandskraft erwachsen sind und weil die allgemeinen und besonderen  
Vollstreckungsvoraussetzungen hierfür vorliegen.

6 1. Die verwaltungsgerichtlichen Feststellungen, wonach die in Streit stehenden  
Bescheide dem Antragsteller gegenüber wirksam geworden, in Bestandskraft  
erwachsen und somit gemäß § 2 Nr. 1 SächsVwVG vollstreckungsfähig sind, sind  
nicht zu beanstanden.

7 Nach § 43 Abs. 1 Satz 1 VwVfG wird ein Verwaltungsakt gegenüber demjenigen, für  
den er bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird, in dem Zeitpunkt wirksam, in  
dem er ihm bekanntgegeben wird. Bekanntgabe bedeutet, dass der Verwaltungsakt  
dem Adressaten tatsächlich zugegangen ist, der Verwaltungsakt also derart in den  
Machtbereich des Adressaten gelangt ist, dass dieser bei gewöhnlichem Verlauf und  
unter normalen Umständen die Möglichkeit der Kenntnisnahme hat (Kopp/Ramsauer,  
VwVfG, 15. Aufl. 2014, § 41 Rn. 7).

8 Nach § 41 Abs. 2 Satz 1 VwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt, der im Inland  
durch die Post übermittelt wird, am dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als  
bekanntgegeben. Diese Vermutung greift jedoch nach § 41 Abs. 2 Satz 3 VwVfG  
nicht, wenn der Verwaltungsakt nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen  
ist; in diesen Fällen hat die Behörde den Zugang des Verwaltungsakts und den  
Zeitpunkt des Zugangs nachzuweisen. Regelmäßig wird mit dem durch den  
zuständigen Behördenmitarbeiter zu dokumentierenden Zeitpunkt der Aufgabe zur  
Post folglich ein typischer Geschehensablauf dahingehend in Gang gesetzt, dass im  
Inland eine Postbeförderung innerhalb von drei Tagen an den Bestimmungsort  
erwartet werden kann. Kommt das Schreiben nicht als unzustellbar zurück, sind  
Zweifel am Zugang und am Zugangszeitpunkt - soll die Zugangsfiktion nicht ihren  
Sinn verlieren - nur gerechtfertigt, wenn der Adressat einen atypischen  
Geschehensablauf schlüssig vorträgt (SächsOVG, Beschl. v. 12. August 2014 - 3 B

498/13 -, juris Rn. 9 ff.; Beschl. v. 5. September 2014 - 3 A 722/12 -, juris Rn. 9, jeweils m. w. N.; BVerwG, Beschl. v. 24. April 1987- 5 B 132.86 -, juris).

9

Unter Zugrundelegung dieser Rechtsprechung hat das Verwaltungsgericht treffend darauf abgehoben, dass der Antragsteller nichts Schlüssiges dafür vorgetragen hat, was auf einen atypischen Geschehensablauf schließen könnte. Soweit er dem entgegenhält, dass schon die Versendung der in Streit stehenden Bescheide nicht aktenkundig seien, ist auf Aktenseite 23 sowie 26 bis 27 der Behördenakte zu verweisen, die u. a. das Postauslieferungsdatum, die Sendungsnummer sowie im Hinblick auf den Bescheid vom Juli 2014 auch einen Hinweis auf dessen Nachsendung an den neuen Wohnsitz des Antragstellers enthält. Damit ist aktenkundig, dass die Bescheide zur Post aufgegeben worden sind. Die Bescheide sind jeweils durch die Deutsche Post AG an die ausweislich der Adressdaten des zuständigen Einwohnermeldeamts ausgewiesenen Wohnanschriften des Antragstellers versandt worden; die Adressdaten stimmen auch mit den Angaben des Antragstellers überein. Mit dem allein theoretischen Verweis darauf, dass die Bescheide von der Lebensgefährtin des Antragstellers, ihren Kindern oder zufällig als Werbepost weggeworfen worden seien sollen, wird kein konkreter atypischer Geschehensablauf dargetan, der die gesetzliche Zugangsvermutung des § 41 Abs. 2 Satz 1 VwVfG entkräften könnte. Schließlich hat sich der Antragsteller mit seinem Beschwerdevorbringen auch nicht mit dem verwaltungsgerichtlichen Hinweis beschäftigt, dass ihm nicht nur die beiden in Streit stehenden Rundfunkbeitragsbescheide, sondern eine Vielzahl weiterer Schreiben durch den Antragsgegner zugesandt worden ist, ohne dass nur ein Schreiben als unzustellbar zurückgesandt worden ist. Wie sich aus der Behördenakte ergibt, sind einschließlich der beiden Bescheide an den Antragsteller insgesamt zwölf Schreiben versandt worden, die allesamt dessen Rundfunkbeitragspflicht betreffen. Angesichts dieses Sachverhalts ist der verwaltungsgerichtliche Hinweis nicht zu beanstanden, da es sich bei dem Verteidigungsvorbringen des Antragstellers um eine Schutzbehauptung handeln dürfte.

10

Nachdem gegen diese Bescheide nicht rechtzeitig Widerspruch eingelegt worden ist, sind sie damit auch in Bestandskraft erwachsen.

- 11 2. Ferner ist mit dem Verwaltungsgericht nach der im vorliegenden Verfahren allein möglichen, aber auch ausreichenden summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage davon auszugehen, dass derzeit die allgemeinen und besonderen Vollstreckungsvoraussetzungen vorliegen. Die vom Antragsteller angeführte Entrichtung der gem. § 2 Abs. 1 RBStV im fraglichen Zeitraum für die gemeinsame Wohnung geschuldeten Rundfunkbeiträge durch seine Lebensgefährtin führt zu keinem anderen Ergebnis.
- 12 Im Ergebnis zutreffend hat das Verwaltungsgericht hierzu angeführt, dass die Voraussetzungen einer Einstellung der Vollstreckung gem. § 2a Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 4 SächsVwVG nicht vorliegen. Zwar trifft es zu, dass der Rundfunkbeitrag für jede Wohnung nur einmal anfällt und daher die Schuld bei Entrichtung durch einen von mehreren Wohnungsinhabern als Gesamtschuldern gem. § 2 Abs. 3 Satz 1 RBStV erlischt (SächsOVG, Beschl. v. 6. März 2015 - 3 B 305/14 -, juris Rn. 8 m. w. N.). Selbst wenn aber die Behauptung des Antragstellers zutrifft, dass er mit seiner Lebensgefährtin im fraglichen Zeitraum eine gemeinsame Wohnung bewohnte und damit beide als Gesamtschuldner hafteten, wäre durch die mit Vorlage von Kontoauszügen nachgewiesene Entrichtung der Rundfunkbeiträge durch seine Lebensgefährtin der Zahlungsanspruch des Antragsgegners gegenüber dem Antragsteller nicht i. S. v. § 2a Abs. 1 Nr. 4 SächsVwVG erloschen. Denn der Zahlungsanspruch fußt mittlerweile auf den bestandskräftigen Beitragsbescheiden, die damit den Rechtsgrund für die im Wege der Vollstreckung vom Antragsteller erzwungene Entrichtung der Rundfunkbeiträge bilden (Tucholke, in: Hahn/Vesting, Rundfunkrecht, 3. Aufl. 2012, § 10 RBStV Rn. 17). Damit sind die mit den Bescheiden geltend gemachten Ansprüche auf Erstattung von Rundfunkbeiträgen nicht erloschen.
- 13 Der weiteren Vollstreckung der in Streit stehenden Rundfunkbeitragsbescheide kann vom Antragsteller auch nicht der Einwand des Rechtsmissbrauchs entgegengehalten werden. Zwar wäre es denkbar, dass einer weiteren Vollstreckung der Grundsatz entgegengehalten werden kann, dass die Vollstreckung eines Anspruchs dann nicht zulässig ist, wenn der vollstreckte Betrag alsbald wieder zurückerstattet werden müsste („Dolo agit, qui petit quod statim redditurus est“). Ein solcher Einwand könnte dann Berechtigung haben, wenn der vom Antragsteller gestellte Antrag, die Bescheide

gem. § 48 ff. VwVfG aufzuheben, Erfolg hätte. Denn in diesem Fall würde, wie dargelegt, der Rechtsgrund für die Entrichtung der Rundfunkbeiträge entfallen, was gem. § 10 Abs. 3 Satz 1 RBStV zu deren Rückerstattung führen würde. Allerdings ergibt sich nach derzeitiger Sach- und Rechtslage keine hinreichende Sicherheit, dass der vom Antragsteller beim Antragsgegner gestellte Antrag auf Aufhebung der in Streit stehenden Bescheide auch Erfolg haben wird.

14

Da nach derzeitiger Erkenntnislage die Voraussetzungen eines Wiederaufgreifens des Verfahrens gem. § 51 VwVfG nicht vorliegen, hätte der Antragsteller - das Vorliegen der behaupteten und durch Zahlung erloschenen Gesamtschuldnerschaft unterstellt - allenfalls einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung über die beantragte Rücknahme gem. § 48 Abs. 1 Satz 1 VwVfG. Hiernach kann ein rechtswidriger Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder die Vergangenheit zurückgenommen werden. Zwar dürfte die erneute Heranziehung des Antragstellers - wenn sich die Voraussetzungen des Vorliegens einer Gesamtschuldnerschaft gem. § 2 Abs. 3 Satz 1 RBStV bewahrheiten - rechtswidrig gewesen sein. Allerdings verdichtet sich der Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung über die Rücknahme nur dann zugunsten der Rücknahme auf Null, wenn die Aufrechterhaltung der in Streit stehenden Bescheide schlechthin unerträglich wäre, weil diese Bescheide über ihre Rechtswidrigkeit hinaus offensichtlich fehlerhaft oder Umstände gegeben wären, wonach die Berufung des Antragsgegners auf deren Unanfechtbarkeit ein Verstoß gegen die guten Sitten oder gegen Treu und Glauben wäre (hierzu näher Kopp/Ramsauer a. a. O. § 48 Rn. 79 m. w. N.). Für eine derartige Ermessensreduzierung auf Null ist derzeit nichts ersichtlich. Denn abgesehen von der nachgewiesenen Zahlung von Rundfunkbeiträgen durch die Lebensgefährtin ist bislang nur behauptet, dass diese und der Antragsteller zum fraglichen Zeitraum eine gemeinsame Wohnung innehatten. Daher kann vorliegend die Frage offen bleiben, ob bei Nachweis einer Gesamtschuldnerschaft die Beitragsbescheide schon deshalb offensichtlich rechtswidrig wären, weil der Antragsgegner auf eine doppelte Bezahlung des Rundfunkbeitrags für eine gemeinsam innegehaltene Wohnung keinen Anspruch hat und weil damit die Aufrechterhaltung der Bescheide schlechthin unerträglich wäre. Eine solche Prüfung muss dem behördlichen Verfahren, das durch den Aufhebungsantrag des Antragstellers in Gang gesetzt worden ist, vorbehalten bleiben.

Nach alledem kann die Beschwerde daher keinen Erfolg haben.

15

16 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO. Die Streitwertfestsetzung für das Beschwerdeverfahren ergibt sich aus § 47 Abs. 1, § 53 Abs. 2 Nr. 1, § 52 Nr. 3 GKG i. V. m. Nr. 1.7.1 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Fassung der am 31. Mai /1. Juni 2012 und am 18. Juli 2013 beschlossenen Änderungen.

17 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO; § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:  
v. Welck

Kober

Döpelheuer

*Die Übereinstimmung der Abschrift  
mit der Urschrift wird beglaubigt.  
Bautzen, den  
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*

*Ufer  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle*